

Abb. 12
 Vereinfachtes Verfahren für die Verfolgung
 von Ordnungswidrigkeiten

<p>Anwendung setzt voraus: Sachverhalt und Schuld des Bürgers sind einwandfrei festgestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausmaß der Ordnungswidrigkeit mit eingetretenen oder möglichen Folgen, - Form und Grad des Verschuldens sowie - in der Persönlichkeit des Rechtsverletzers liegende Umstände
<p>Dieses Verfahren ist zulässig, wenn in der verletzten Rechtsvorschrift der Ausspruch einer Verwarnung mit Ordnungsgeld durch die dazu ermächtigten Mitarbeiter vorgesehen ist. Angehörige der DVP sind ermächtigt, im vereinfachten Verfahren Eintragungen über eine Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten, z. B. in den Führerschein, vorzunehmen oder zur Unterweisung über ordnungsrechtliche Pflichten vorzuladen.</p>
<p>Die Verwarnung mit Ordnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten darf nur in der in Ordnungsstrafbestimmungen vorgesehenen Höhe von 1,- bis 20,- Mark ausgesprochen werden.</p>
<p>Geringfügigkeit liegt vor, wenn mit der Ordnungswidrigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur eine geringe Gefahr oder Störung eingetreten ist, - nur geringe schädliche Folgen eingetreten sind oder möglich waren, - der Grad der Schuld gering ist, <p>aber die in der Begehung und in der Person des Rechtsverletzers liegenden Umstände eine staatliche Reaktion mit geringer materieller Sanktion erfordern.</p>
<p>Verwarnungen können von den Ordnungsstrafbefugten sowie von den dazu ermächtigten Mitarbeitern ausgesprochen werden.</p>

**Verfahrensweise beim Ausspruch
 einer Verwarnung mit Ordnungsgeld**

- Verwarnung mit Belehrung verbinden (§ 28 Abs. 1 OWG),
- Höhe des zulässigen Ordnungsgeldes festsetzen,
- vom Rechtsverletzer Zahlung des Ordnungsgeldes an Ort und Stelle fordern.

Bürger ist zur sofortigen Zahlung in der Lage und bereit

- Ordnungsgeld entgegennehmen,
- Vordruck ausfüllen,
- Durchschrift dem Bürger als Quittung aushändigen – Original dient als Abrechnungsgrundlage.

Bürger kann Beschwerde einlegen.

Bürger ist zur sofortigen Zahlung nicht in der Lage oder nicht bereit

- Personalien feststellen,
- entsprechenden Vordruck ausfüllen,
- Zahlungsfrist setzen (§ 28 Abs. 2 OWG),
- Durchschrift dem Bürger aushändigen,
- Rechtsmittelbelehrung und Hinweis, daß nach Ablauf der Beschwerdefrist das Ordnungsgeld beigetrieben wird.

- Ermächtigter Mitarbeiter übergibt Vordruck oder Meldung über Ordnungswidrigkeit an zuständigen staatlichen Leiter;
- Eintragung im Nachweisbuch, Abstimmung mit Kasse, Kontrolle über Eingang des Geldes.

- Zahlt Bürger nicht – entscheiden, ob Mahnung oder Beitreibung erfolgt;
- Weiterleitung an Vollstreckungsstelle durch den zuständigen Leiter (§ 37 OWG).